GRI STANDARDS

GRI GSSB

GRI 103: MANAGEMENTANSATZ
2016

GRI
103

Inhaltsverzeichnis

Einführung 3

GRI 103: Managementansatz 5

Allgemeine Pflichtanforderungen an die Offenlegung des Managementansatzes 5
Angabe 103-1 Erläuterung des wesentlichen Themas und seiner Abgrenzung 6
Angabe 103-2 Der Managementansatz und seine Bestandteile 8
Angabe 103-3 Beurteilung des Managementansatzes 11

Referenzen 12

Über diesen Standard

Verantwortlichkeit	Dieser Standard wird vom Global Sustainability Standards Board (GSSB) herausgegeben. Fragen oder Anmerkungen zu den GRI-Standards richten Sie bitte zur Berücksichtigung durch das GSSB an standards@globalreporting.org.
Scope	*GRI 103: Managementansatz* enthält die Pflichtanforderungen an die Berichterstattung zum Ansatz, den die Organisation zum Umgang mit wesentlichen Themen verfolgt. Dieser GRI-Standard kann von Organisationen jedweder Größe, Art, Branche oder geografischer Lage angewandt werden.
Normative Referenzen	Dieser Standard ist zusammen mit den aktuellsten Fassungen der folgenden Dokumente anzuwenden. *GRI 101: Grundlagen* *Glossar der GRI-Standards* In diesem Standard sind die im Glossar definierten Begriffe unterstrichen.
Datum des Inkrafttretens	Dieser Standard gilt für am oder nach dem 1. Juli 2018 veröffentlichte Berichte oder sonstige Dokumente. Wir empfehlen eine möglichst frühzeitige Anwendung.

Hinweis: In diesem Dokument sind Hyperlinks zu anderen Standards enthalten. In den meisten Browsern werden mit **„Strg“ + Klick** externe Links in einem neuen Browserfenster angezeigt. Nach Anklicken des Links können Sie mit **„Alt“ + linker Pfeil** wieder zur vorherigen Ansicht zurückkehren.

Einführung

A. Übersicht

Dieser Standard ist Teil der GRI-Standards für die Nachhaltigkeitsberichterstattung (GRI-Standards). Diese GRI-Standards wurden entwickelt, um Organisationen Leitlinien für die Erstellung von Berichten zu ihren ökonomischen, ökologischen und sozialen Auswirkungen an die Hand zu geben.

Die GRI-Standards bestehen aus einem Satz mehrerer, miteinander in Beziehung stehender modular aufgebauter Standards. Der vollständige Satz der GRI-Standards steht unter www.globalreporting.org/standards/ zum Download bereit.

Es gibt drei universelle Standards, die für jede Organisation gelten, die einen Nachhaltigkeitsbericht erstellt:

GRI 101: Grundlagen
GRI 102: Allgemeine Angaben
GRI 103: Managementansatz

***GRI 101: Grundlagen* ist das Ausgangsdokument bei der Anwendung der GRI-Standards. Es enthält grundlegende Informationen zur Anwendung und Bezugnahme auf die Standards.**

Abbildung 1
Überblick über die einzelnen GRI-Standards

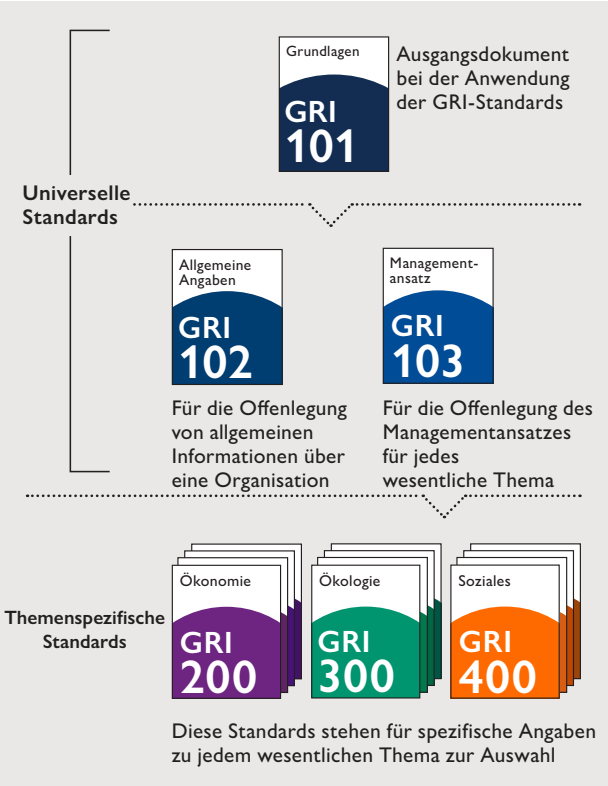

Danach wählt die Organisation die entsprechenden themenspezifischen GRI-Standards für die Berichterstattung zu ihren wesentlichen Themen aus. Diese Standards sind in drei Reihen unterteilt: 200er-Reihe (ökonomische Themen), 300er-Reihe (ökologische Themen) und 400er-Reihe (soziale Themen).

In jedem themenspezifischen Standard sind Angaben enthalten, die sich auf das jeweilige spezielle Thema beziehen, und es ist erforderlich, dass diese themenspezifischen Standards zusammen mit dem Standard *GRI 103: Managementansatz*, der für die Offenlegung des Managementansatzes für das Thema verwendet wird, Anwendung finden.

B. Anwendung der GRI-Standards und Abgabe von Erklärungen

Für die Anwendung der GRI-Standards stehen zwei grundlegende Ansätze zur Verfügung: Für jede dieser zwei Anwendungsarten der GRI-Standards gibt es eine entsprechende Erklärung bzw. Anwendungserklärung, mit der die Organisation ihre veröffentlichten Dokumente versehen muss.

1. Die GRI-Standards können bei der Erstellung eines Nachhaltigkeitsberichts in Übereinstimmung mit den GRI-Standards einzeln oder in ihrer Gesamtheit angewandt werden. Je nach Umfang der in einem Bericht enthaltenen Angaben stehen für die Erstellung eines Nachhaltigkeitsberichts in Übereinstimmung mit den GRI-Standards zwei Optionen zur Verfügung („Kern“ und „Umfassend“).

   Eine Organisation, die einen Bericht in Übereinstimmung mit den GRI-Standards erstellt, verwendet den Standard *GRI 103: Managementsansatz*, um ihren Managementansatz für jedes wesentliche Thema offenzulegen.

2. Ausgewählte GRI-Standards oder Teile davon können auch zur Offenlegung spezifischer Informationen angewandt werden, ohne dass dabei ein Nachhaltigkeitsbericht in Übereinstimmung mit den GRI-Standards erstellt wird. Alle veröffentlichten Dokumente, auf denen die GRI-Standards in dieser Art angewandt werden, müssen mit einer „Angabe über die selektive Anwendung der GRI-Standards“ versehen sein.

Weitere Informationen zur korrekten Anwendung der GRI-Standards und zu den jeweiligen Erklärungen, mit denen Organisationen ihre veröffentlichten Dokumente versehen müssen, finden Sie in Abschnitt 3 des Standards *GRI 101: Grundlagen*.

C. Pflichtanforderungen, Empfehlungen und weiterführende Anleitungen

Die GRI-Standards beinhalten Folgendes:

Pflichtanforderungen. Hierbei handelt es sich um verbindliche Anweisungen. Pflichtanforderungen werden im Text **fett** hervorgehoben und in Verbindung mit „muss/müssen" angezeigt. Pflichtanforderungen sind im Zusammenhang mit Empfehlungen und weiterführenden Anleitungen zu lesen. Im Gegensatz zu Pflichtanforderungen müssen Organisationen jedoch Empfehlungen und weiterführende Anleitungen nicht befolgen, um erklären zu können, dass ihr Bericht in Übereinstimmung mit den Standards erstellt worden ist.

Empfehlungen. Hierbei geht es um Fälle, in denen zu einer bestimmten Vorgehensweise ermutigt wird, die jedoch nicht verpflichtend ist. Empfehlungen sind im Text durch die Wörter „sollte/sollten" gekennzeichnet.

Weiterführende Anleitungen. Diese Abschnitte umfassen Hintergrundinformationen, Erläuterungen und Beispiele, damit eine Organisation ein besseres Verständnis der Pflichtanforderungen erlangen kann.

Möchte eine Organisation erklären, dass ihr Bericht in Übereinstimmung mit den GRI-Standards erstellt worden ist, dann ist sie dazu verpflichtet, allen anwendbaren Pflichtanforderungen Genüge zu leisten. Für weitere Informationen siehe *GRI 101: Grundlagen*.

D. Hintergrund und Kontext

Mit Angaben zum Managementansatz kann eine Organisation erläutern, wie sie mit den ökonomischen, ökologischen und sozialen Auswirkungen bezüglich wesentlicher Themen umgeht. Damit erhält der Leser einen Einblick in die Art und Weise, wie die Organisation ihre tatsächlichen und potenziellen Auswirkungen identifiziert, analysiert und darauf reagiert.

Die Angabe bezüglich des Managementansatzes einer Organisation liefert auch den Kontext für die Informationen, die unter Anwendung themenspezifischer Standards (200er-, 300er- und 400er-Reihe) offengelegt werden. Dies kann insbesondere für die Erläuterung quantitativer Informationen gegenüber Stakeholdern hilfreich sein.

Die in diesem Standard enthaltenen Pflichtanforderungen an die Berichterstattung sind allgemeiner Art und können auf eine Vielzahl verschiedener Themen angewandt werden. Eine Organisation, die einen Bericht in Übereinstimmung mit den GRI-Standards erstellt, muss ihren Managementansatz für jedes wesentliche Thema unter Anwendung dieses Standards offenlegen. Themenspezifische Standards können auch zusätzliche Pflichtanforderungen an die Berichterstattung, Empfehlungen für die Berichterstattung und/oder weiterführende Anleitungen zur Offenlegung des Managementansatzes für das betreffende Thema enthalten.

GRI 103: Managementansatz

Dieser Standard enthält allgemeine Pflichtanforderungen und Angaben zur Offenlegung des Managementansatzes für wesentliche Themen. Diese sind im Standard wie folgt angeordnet:

- Allgemeine Pflichtanforderungen an die Offenlegung des Managementansatzes
- Angabe 103-1 Erläuterung des wesentlichen Themas und seiner Abgrenzung
- Angabe 103-2 Der Managementansatz und seine Bestandteile
- Angabe 103-3 Beurteilung des Managementansatzes

Allgemeine Pflichtanforderungen an die Offenlegung des Managementansatzes

Pflichtanforderungen an die Berichterstattung

1.1 Werden Angaben zum Managementansatz für eine Gruppe wesentlicher Themen miteinander kombiniert, muss die berichtende Organisation angeben, welche Themen von welcher Angabe behandelt werden.

1.2 Gibt es für ein wesentliches Thema keinen Managementansatz, muss die berichtende Organisation Folgendes beschreiben:

1.2.1 eventuell vorhandene Pläne zur Umsetzung eines Managementansatzes oder

1.2.2 die Gründe dafür, dass es keinen Managementansatz gibt.

Weiterführende Anleitungen

Weiterführende Anleitungen für Klausel 1.1

Gelten der Managementansatz einer Organisation oder seine Bestandteile, etwa Richtlinien oder konkrete Maßnahmen, für mehr als nur ein wesentliches Thema, dann muss die detaillierte Beschreibung nicht bei jedem Thema wiederholt werden. Es reicht, diese Informationen einmal im Bericht zu erwähnen. Dann ist aber deutlich zu erklären, welche Themen damit abgedeckt werden.

Angabe 103-1
Erläuterung des wesentlichen Themas und seiner Abgrenzung

Pflichtanforderungen an die Berichterstattung

Angabe **103-1**

Für jedes wesentliche Thema muss die berichtende Organisation folgende Informationen offenlegen:

a. eine Begründung für die Wesentlichkeit des Themas.

b. die Abgrenzung des wesentlichen Themas, die Beschreibungen folgender Sachverhalte beinhaltet:

i. wo die Auswirkungen auftreten;

ii. die Beteiligung der Organisation an den Auswirkungen. Zum Beispiel, ob die Organisation die Auswirkungen verursacht oder dazu beigetragen hat, oder ob die Auswirkungen aufgrund der Geschäftsbeziehungen der Organisation direkt mit der Organisation im Zusammenhang stehen.

c. jede explizite Einschränkung in Bezug auf die Abgrenzung eines Themas.

Weiterführende Anleitungen

Weiterführende Anleitungen für Angabe 103-1-a

Wesentliche Themen sind jene Themen, die die erheblichen ökonomischen, ökologischen und sozialen Auswirkungen einer Organisation widerspiegeln; oder jene Themen, die sich wesentlich auf die Beurteilungen und Entscheidungen der Stakeholder auswirken. Die Liste der wesentlichen Themen wird in Angabe 102-47 des Standards *GRI 102: Allgemeine Angaben* offengelegt. Weitere Informationen zur Identifizierung wesentlicher Themen finden Sie unter *GRI 101: Grundlagen*.

Eine Begründung für die Wesentlichkeit eines Themas kann Folgendes beinhalten:

- eine Beschreibung der identifizierten erheblichen Auswirkungen und der vertretbaren Erwartungen und Interessen der Stakeholder bezüglich des Themas;
- eine Beschreibung des von der Organisation verwendeten Verfahrens zur Identifizierung der Auswirkungen bezüglich des Themas, zum Beispiel Erfüllung der Sorgfaltspflicht.

Weiterführende Anleitungen für Angabe 103-1-b

Organisationen können entweder durch eigene Aktivitäten oder durch ihre Geschäftsbeziehungen mit anderen juristischen oder natürlichen Personen an Auswirkungen beteiligt sein. Von einer Organisation, die einen Nachhaltigkeitsbericht in Übereinstimmung mit den GRI-Standards erstellt, wird erwartet, dass sie nicht nur die von ihr verursachten Auswirkungen, sondern auch die Auswirkungen, zu denen sie beiträgt, und die Auswirkungen, die direkt mit ihren Aktivitäten, Produkten oder Dienstleistungen im Rahmen einer Geschäftsbeziehung im Zusammenhang stehen, offenlegt.[1] Im Kontext dieses GRI-Standards können die Geschäftsbeziehungen einer Organisation Beziehungen zu Geschäftspartnern, zu Entitäten in ihrer Wertschöpfungskette sowie zu sämtlichen nicht staatlichen oder staatlichen Entitäten, die direkt mit den geschäftlichen Aktivitäten, den Produkten oder den Dienstleistungen der Organisation im Zusammenhang stehen, umfassen.[2]

In der Abgrenzung eines Themas wird beschrieben, wo die Auswirkungen eines wesentlichen Themas auftreten und wie sich die Beteiligung der Organisation an den Auswirkungen darstellt.

Wenn die Organisation beschreibt, „wo die Auswirkungen auftreten“, kann sie die Entitäten angeben, bei denen die Auswirkungen auftreten. Dies können Entitäten innerhalb der Organisation sein[3] und/oder Entitäten, zu denen die Organisation Geschäftsbeziehungen pflegt, etwa Entitäten in der Wertschöpfungskette der Organisation. Die Entitäten können auf Basis ihrer Merkmale, wie zum Beispiel Art, Standort oder Position in der Wertschöpfungskette, in Gruppen eingeteilt werden. Beispiele hierfür sind: „Kunden, die von der Organisation hergestellte Waschmaschinen benutzen“, „Lieferanten von Chemikalien in der Region X“ oder „Vertriebstochtergesellschaften der Organisation“. Beispiel für Auswirkungen, die in der Organisation auftreten:

- Die Tochtergesellschaft einer Organisation ist in einer Region tätig, in der das Wasser knapp ist, und verbraucht große Mengen an Wasser. Dies hat erhebliche Auswirkungen auf die Verfügbarkeit des Wassers für die lokalen Gemeinschaften in dieser

[1] Diese Konzepte basieren auf folgenden Instrumenten:
- Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD), *OECD Guidelines for Multinational Enterprises*, 2011.
- Vereinte Nationen (UN), Guiding Principles on Business and Human Rights, Implementing the United Nations „Protect, Respect and Remedy“ Framework, 2011.

[2] Quelle: Vereinte Nationen (UN), Guiding Principles on Business and Human Rights, Implementing the United Nations „Protect, Respect and Remedy“ Framework, 2011.

[3] Dies sind die im Konzernabschluss oder in gleichwertigen Dokumenten der Organisation enthaltene Entitäten, gemäß Offenlegung in Angabe 102-45 des Standards *GRI 102: Allgemeine Angaben*.

Region. In diesem Fall würde in der Abgrenzung des Themas die jeweilige Tochtergesellschaft (wo die Auswirkungen auftreten) angegeben. Zudem würde auf die Tatsache verwiesen, dass die Auswirkung durch die Aktivitäten dieser Tochtergesellschaft verursacht werden (die Beteiligung der Organisation).

Beispiel für Auswirkungen, die infolge von Geschäftsbeziehungen der Organisation mit anderen Entitäten auftreten:

- Eine Organisation deckt im Rahmen ihrer Maßnahmen zur Erfüllung der Sorgfaltspflicht auf, dass in den Fabriken einiger ihrer Lieferanten in der Region X, in denen die Produkte für die Organisation hergestellt werden, grundlegende Arbeitsschutznormen nicht eingehalten werden. Die Organisation hat mögliche erhebliche Auswirkungen auf die Gesundheit und die Sicherheit der Mitarbeiter ihrer Lieferanten erkannt. In diesem Fall würden in der Beschreibung der Abgrenzung des Themas die Lieferanten oder die Gruppe von Lieferanten der Organisation in der Region X angegeben, die die Produkte für die Organisation herstellen (wo die Auswirkungen auftreten). Zudem würde auf die Tatsache verwiesen, dass die Auswirkungen aufgrund der Geschäftsbeziehungen der Organisation mit diesen Lieferanten direkt mit den Produkten der Organisation im Zusammenhang stehen (die Beteiligung der Organisation).

Hat die Organisation keinen Einfluss[4] auf die Entitäten, die die Auswirkungen verursachen oder dazu beitragen, dann wird dennoch von der Organisation erwartet, dass sie offenlegt, welche Auswirkungen dies sind und wie die Organisation damit umgegangen ist.

Die Abgrenzung eines Themas kann variieren und hängt vom jeweiligen Thema ab.

Weiterführende Anleitungen für Angabe 103-1-c

Wenn ein Thema nicht nur die Organisation betrifft, können einige themenspezifische Angaben womöglich in manchen Fällen nicht gemacht werden. Wenn zum Beispiel ein Thema einen Teil der Lieferkette umfasst, dann ist die Organisation möglicherweise nicht in der Lage, auf die notwendigen Informationen von den Lieferanten zuzugreifen. In diesen Fällen ist die Organisation dennoch dazu verpflichtet, ihren Managementansatz für das Thema offenzulegen, wenn sie einen Bericht in Übereinstimmung mit den GRI-Standards erstellt. Sie kann hierbei jedoch auf die anerkannten Gründe für die Auslassung themenspezifischer Angaben zurückgreifen. Weitere Informationen zu den Gründen für eine Auslassung finden Sie in *GRI 101: Grundlagen*.

[4] Von einem potenziellen Einfluss wird ausgegangen, wenn die Organisation die Möglichkeit hat, Veränderungen der unrechtmäßigen Verhaltensweisen einer Entität, die einen Schaden verursacht, herbeizuführen. Quelle: Vereinte Nationen (UN), Guiding Principles on Business and Human Rights, Implementing the United Nations „Protect, Respect and Remedy“ Framework, 2011.

Angabe 103-2
Der Managementansatz und seine Bestandteile

Pflichtanforderungen an die Berichterstattung

Angabe **103-2**

Für jedes wesentliche Thema muss die berichtende Organisation folgende Informationen offenlegen:

a. eine Erläuterung, wie die Organisation mit dem Thema umgeht.

b. eine Erklärung zum Zweck des Managementansatzes.

c. eine Beschreibung folgender Komponenten, sofern diese im Managementansatz enthalten sind:

- **i. Richtlinien**
- **ii. Verpflichtungen**
- **iii. Ziele und Vorgaben**
- **iv. Verantwortlichkeiten**
- **v. Ressourcen**
- **vi. Beschwerdeverfahren**
- **vii. konkrete Maßnahmen, wie zum Beispiel Verfahren, Projekte, Programme und Initiativen**

Weiterführende Anleitungen

Weiterführende Anleitungen für Angabe 103-2

Von der berichtenden Organisation wird erwartet, dass sie ausreichende Informationen zur Verfügung stellt, damit ihr Ansatz für den Umgang mit den wesentlichen Themen und ihren Auswirkungen für Leser des Berichts verständlich ist.

Weiterführende Anleitungen für Angabe 103-2-b

Der Zweck des Managementansatzes kann darin bestehen, negative Auswirkungen zu vermeiden, abzumildern oder zu beseitigen bzw. positive Auswirkungen zu verstärken.

Empfehlungen für die Berichterstattung

1.3 Bei der Offenlegung von Richtlinien gemäß Angabe 103-2-c-i sollte die berichtende Organisation eine Kurzdarstellung oder Zusammenfassung der Richtlinien oder einen Link zu den öffentlich verfügbaren Richtlinien, die das Thema behandeln, angeben. Darüber hinaus sollte sie folgende Informationen offenlegen:

- 1.3.1 die Bandbreite und den Standort der von den Richtlinien abgedeckten Entitäten;
- 1.3.2 die Person oder das Gremium, die bzw. das für die Genehmigung der Richtlinien zuständig ist;
- 1.3.3 inwiefern die Richtlinien auf internationale Standards und weithin anerkannten Initiativen verweisen;
- 1.3.4 das Datum der Veröffentlichung und der letzten Überprüfung der Richtlinien.

1.4 Bei der Offenlegung von Verpflichtungen gemäß Angabe 103-2-c-ii sollte die berichtende Organisation eine Absichtserklärung zum Umgang mit den Auswirkungen des Themas formulieren oder Folgendes erläutern:

- 1.4.1 den Standpunkt der Organisation gegenüber dem Thema;
- 1.4.2 ob sich die Verpflichtung zum Umgang mit dem Thema auf die Einhaltung regulatorischer Vorgaben beschränkt oder darüber hinausgeht;
- 1.4.3 dass die internationalen Standards und weithin anerkannten Initiativen bezüglich des Themas eingehalten werden.

Angabe 103-2
Fortsetzung

1.5 Bei der Offenlegung von Zielen und Vorgaben gemäß Angabe 103-2-c-iii sollte die berichtende Organisation folgende Informationen in den Bericht aufnehmen:

1.5.1 die Basis und den Kontext für die Ziele und Vorgaben;

1.5.2 die Bandbreite und den Standort der von den Zielen und Vorgaben betroffenen Entitäten;

1.5.3 das zu erwartende Ergebnis (quantitativer oder qualitativer Art);

1.5.4 den zu erwartenden Zeitrahmen für die Erreichung der einzelnen Ziele und Vorgaben;

1.5.5 ob die Ziele und Vorgaben obligatorischer (d. h. gesetzlich vorgeschrieben) oder freiwilliger Art sind. Sind sie obligatorischer Art, dann sollte die Organisation die entsprechenden Gesetze aufführen.

1.6 Bei der Offenlegung von Verantwortlichkeiten gemäß Angabe 103-2-c-iv sollte die berichtende Organisation Folgendes erläutern:

1.6.1 wem die Verantwortlichkeit für das Management des Themas zugewiesen wurde;

1.6.2 ob die Verantwortlichkeit mit Leistungsbeurteilungen oder Anreizmechanismen verknüpft ist.

1.7 Bei der Offenlegung von Ressourcen gemäß Angabe 103-2-c-v sollte die berichtende Organisation die für das Management des Themas zugewiesenen Ressourcen, zum Beispiel Ressourcen finanzieller, personeller oder technologischer Art, sowie die Begründung für die Zuweisung angeben.

1.8 Bei der Offenlegung von Beschwerdeverfahren gemäß Angabe 103-2-c-vi sollte die berichtende Organisation Folgendes für jedes offengelegte Beschwerdeverfahren angeben:

1.8.1 die Zuständigkeit für das Verfahren;

1.8.2 den Zweck des Verfahrens und seine Beziehung zu anderen Beschwerdeverfahren;

1.8.3 die Aktivitäten der Organisation, für die das Verfahren gilt;

1.8.4 die Zielgruppe des Verfahrens;

1.8.5 die Art und Weise, wie das Verfahren gemanagt wird;

1.8.6 das zur Beantwortung und zufriedenstellenden Bearbeitung von Beschwerden verwendete Verfahren, einschließlich der Art und Weise, wie Entscheidungen gefällt werden;

1.8.7 die angewandten Wirksamkeitskriterien.

1.9 Bei der Offenlegung konkreter Maßnahmen gemäß Angabe 103-2-c-vii sollte die berichtende Organisation Folgendes erläutern:

1.9.1 die Bandbreite der von jeder der Maßnahmen abgedeckten Entitäten sowie ihren Standort;

1.9.2 ob die Maßnahmen ad hoc oder systemisch ergriffen werden;

1.9.3 ob die Maßnahmen kurz-, mittel- oder langfristig angelegt sind;

1.9.4 wie die Maßnahmen priorisiert werden;

1.9.5 ob die Maßnahmen Teil eines Verfahrens zur Einhaltung der Sorgfaltspflicht sind und darauf abzielen, negative Auswirkungen bezüglich des Themas zu vermeiden, abzumildern oder zu beseitigen;

1.9.6 ob Maßnahmen internationale Normen oder Standards berücksichtigen.

Weiterführende Anleitungen

Weiterführende Anleitungen für Klausel 1.6

Die Offenlegung der Verantwortlichkeiten des höchsten Kontrollorgans für ökonomische, ökologische und soziale Themen wird in Abschnitt 4 des Standards *GRI 102: Allgemeine Angaben* behandelt.

Weiterführende Anleitungen für Klausel 1.7

Diese Erläuterung kann Aufwendungen zur Vermeidung, Abmilderung und Beseitigung von Auswirkungen beinhalten. Dies umfasst beispielsweise Aufwendungen für Geräte, Wartung, Betriebsmittel und Dienstleistungen, Schulungs- und Fortbildungsmaßnahmen, externe Zertifizierungen von Managementsystemen, Forschung und Entwicklung oder die Einführung neuer Technologien.

Weiterführende Anleitungen für Klausel 1.8

In diesem Standard werden Beschwerdeverfahren behandelt, die mit der berichtenden Organisation in Zusammenhang stehen. Solche Verfahren können auf Initiativen der Branche, Initiativen mehrerer Stakeholder oder andere Gemeinschaftsinitiativen zurückzuführen sein. Es kann sich hierbei jedoch auch um von der Organisation entwickelte Verfahren handeln.

Von der Organisation entwickelte Verfahren werden als Beschwerdeverfahren „auf Betriebsebene" bezeichnet. Diese können auf der Ebene der Organisation oder einer niedrigeren Ebene, wie etwa auf Standort- oder Projektebene, angewandt werden.

Bei der Erläuterung der Zuständigkeit für das Verfahren kann die Organisation angeben, ob das Beschwerdeverfahren ein Verfahren auf Betriebsebene ist oder ob es sich hierbei um ein auf Zusammenarbeit setzendes Verfahren handelt, das von anderen Organisationen eingerichtet wurde oder an dem andere Organisationen formell beteiligt sind.

Beschwerdeverfahren können mehreren Zwecken dienen, unter anderem:

- Umsetzung von Abhilfemaßnahmen beim Auftreten negativer Auswirkungen;
- Unterstützung bei der Identifizierung negativer Auswirkungen;
- Aufklärung über die Wirksamkeit des Managementansatzes der Organisation.

In diesem Sinne können Informationen zu Beschwerdeverfahren auch für die Erstellung der Angaben 103-1 und 103-3 dieses Standards von Nutzen sein.

Gibt es Situationen, in denen durch die Nutzung des Beschwerdeverfahrens der Zugriff auf gerichtliche oder sonstige außergerichtliche Verfahren ausgeschlossen wird oder die rechtmäßige Rolle von Gewerkschaften behindert werden kann, dann wird von der Organisation erwartet, dass sie dies offenlegt.

Das Management eines Beschwerdeverfahrens kann davon abhängen, ob das Beschwerdeverfahren ein Verfahren auf Betriebsebene ist oder ob daran andere Organisationen beteiligt sind. Die Organisation kann offenlegen, ob Stakeholder, einschließlich Lieferanten, Organisationen auf kommunaler Ebene oder Gewerkschaften, an der Entwicklung des Beschwerdeverfahrens beteiligt sind. Die Organisation kann darüber hinaus auch offenlegen, ob Stakeholdern eine Rolle bei der Überwachung der Wirksamkeit des Beschwerdeverfahrens zukommt.

Kriterien für die Wirksamkeit sind unter anderem, ob das Beschwerdeverfahren rechtmäßig, zugänglich, verlässlich, fair, transparent, eine Quelle kontinuierlichen Lernens ist und andere Rechte nicht einschränkt. Damit Beschwerdeverfahren auf Betriebsebene wirksam sind, müssen diese auf Engagement und Dialog beruhen. Eine Beschreibung dieser Kriterien findet sich im Guiding Principle 31 der Vereinten Nationen (UN) „Guiding Principles on Business and Human Rights". Diese Wirksamkeitskriterien können auf Beschwerdeverfahren angewandt werden, die für jegliche ökonomischen, ökologischen und sozialen Themen oder Auswirkungen eingerichtet wurden.

Sofern relevant, kann die Organisation Folgendes für jedes einzelne Beschwerdeverfahren offenlegen:

- die Gesamtanzahl der über das Verfahren eingereichten Beschwerden während des Berichtszeitraums;
- die Anzahl der Beschwerden, die während des Berichtszeitraums bearbeitet (oder überprüft) worden sind;
- die Anzahl der Beschwerden, bei denen der Missstand während des Berichtszeitraums beseitigt worden ist;
- die Anzahl der vor dem Berichtszeitraum über das Verfahren eingereichten Beschwerden, bei denen der Missstand während des Berichtszeitraums beseitigt worden ist;
- die Anzahl der Beschwerden, bei denen der Missstand durch Abhilfemaßnahmen beseitigt worden ist, und die Art der Abhilfemaßnahmen.

Sofern damit erhebliche negative Auswirkungen in einen Kontext gestellt werden, kann die Organisation die Beschwerden insgesamt nach Art und Ort der einzelnen Beschwerde und nach der Partei, die die Beschwerde eingereicht hat (einschließlich Angestellte, Mitarbeiter, die keine Angestellten sind, und deren Gewerkschaften; Geschäftspartner wie etwa Lieferanten; und zivilgesellschaftliche Organisationen oder lokale Gemeinschaften), aufschlüsseln.

Weiterführende Anleitungen für Klausel 1.9.6

Internationale Normen und Standards sind unter anderem die *„OECD Guidelines for Multinational Enterprises"* der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD), *„Protect, Respect and Remedy: a Framework for Business and Human Rights"* der Vereinten Nationen (UN) und die „Guiding Principles on Business and Human Rights" der Vereinten Nationen (UN).

Angabe 103-3
Beurteilung des Managementansatzes

Pflichtanforderungen an die Berichterstattung

Angabe **103-3**

Für jedes wesentliche Thema muss die berichtende Organisation folgende Informationen offenlegen:

a. eine Erläuterung, wie die Organisation den Managementansatz beurteilt, einschließlich:

i. der Verfahren zur Bewertung der Wirksamkeit des Managementansatzes;

ii. der Ergebnisse der Beurteilung des Managementansatzes;

iii. jeglicher diesbezüglicher Anpassungen des Managementansatzes.

Weiterführende Anleitungen

Weiterführende Anleitungen für Angabe 103-3-a-i

Beispiele für Verfahren zur Überwachung der Wirksamkeit des Managementansatzes:

- interne oder externe Revision oder Überprüfung (Typ, System, Scope);
- Messsysteme;
- externe Leistungsbewertungen;
- Benchmarking;
- Stakeholder-Feedback;
- Beschwerdeverfahren.

Weiterführende Anleitungen für Angabe 103-3-a-ii

Eine Erläuterung der Ergebnisse kann Folgendes beinhalten:

- Angaben aus den GRI-Standards oder organisationsspezifische Messmethoden, die zur Offenlegung von Ergebnissen angewandt werden;
- die Leistung der Organisation anhand der Vorgaben und Ziele, einschließlich wichtiger Erfolge und Misserfolge;
- wie Ergebnisse kommuniziert werden;
- Herausforderungen und Lücken des Managementansatzes;
- etwaige Schwierigkeiten, erfolglose Bemühungen und aus dem Prozess gezogene Lehren;
- Fortschritte bei der Umsetzung des Managementansatzes.

Weiterführende Anleitungen für Angabe 103-3-a-iii

Beispiele für Anpassungen des Managementansatzes infolge der Bewertung:

- Änderungen bei der Zuweisung von Ressourcen, Zielen oder Vorgaben;
- konkrete Maßnahmen, die auf die Verbesserung der Leistung abzielen.

Referenzen

Folgende Dokumente wurden bei der Entwicklung dieses Standards berücksichtigt und können für das Verständnis und die Anwendung dieses Standards hilfreich sein.

Maßgebliche zwischenstaatliche Instrumente:

1. Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD), *OECD Guidelines for Multinational Enterprises,* 2011.
2. Vereinte Nationen (UN), Guiding Principles on Business and Human Rights, Implementing the United Nations „Protect, Respect and Remedy" Framework, 2011.
3. Vereinte Nationen (UN), *„Protect, Respect and Remedy: a Framework for Business and Human Rights",* 2008.
4. Vereinte Nationen (UN), *„Report of the Special Representative of the Secretary-General on the Issue of Human Rights and Transnational Corporations and Other Business Enterprises", John Ruggie,* 2011.

Danksagung

Diese deutsche Übersetzung wurde von Language Scientific durchgeführt und wurde fachlich von folgenden Personen begutachtet:

Dr.-Ing. Thomas Fleissner, Gründer und CEO, DFGE Institut für Energie, Ökologie und Ökonomie, Deutschland, Chairman des Peer Review Committee

Doreen Herrmann, Inh., CQC Consulting - Experts in CSR, QM & Communications, Deutschland

Dr.-Ing. Sied Sadek, Geschäftsführer, CEO, DQS CFS (Deutsche Gesellschaft für Nachhaltigkeit), Deutschland

Gefördert durch:

Bundesministerium
für Arbeit und Soziales

Die GRI-Standards für Nachhaltigkeitsberichterstattung wurden in englischer Sprache entwickelt und verfasst. Es wird jede Anstrengung unternommen, um sicherzustellen, dass die vorliegende Übersetzung korrekt ist; sollten auf Grund dieser Übersetzung Fragen oder Unstimmigkeiten auftreten, ist der englische Text verbindlich. Die aktuellste Version der in englischer Sprache verfassten GRI-Standards und die Aktualisierungen der englischen Version sind auf der GRI-Website (www.globalreporting.org) veröffentlicht.

GRI STANDARDS

GRI GSSB

Gesetzliche Haftung

Dieses Dokument dient der Förderung der Nachhaltigkeitsberichterstattung und wurde durch einen einmaligen Konsultationsprozess unter Einbeziehung zahlreicher Stakeholder und Vertreter von Organisationen und Nutzern der in diesen Berichten enthaltenen Informationen rund um den Globus vom Global Sustainability Standards Board (GSSB) entwickelt. Der GRI-Vorstand und GSSB empfehlen zwar allen Organisationen, die GRI-Standards zur Nachhaltigkeitsberichterstattung (GRI-Standards) und die damit verbundenen Auslegungen zu verwenden, doch für die Erstellung und Veröffentlichung von Berichten, die sich ganz oder teilweise auf die GRI-Standards und die damit verbundenen Auslegungen stützen, tragen diejenigen die volle Verantwortung, die die Berichte erstellen. Weder der GRI-Vorstand noch GSSB oder die Stichting Global Reporting Initiative (GRI) können die Haftung für Folgen oder Schäden übernehmen, die direkt oder indirekt durch die Verwendung der GRI-Standards und der damit verbundenen Auslegungen bei der Erstellung von Berichten oder durch die Verwendung der auf Grundlage der GRI-Standards erstellten Berichte verursacht wurden.

Hinweise zum Urheber- und Markenrecht

Dieses Dokument der Stichting Global Reporting Initiative (GRI) ist urheberrechtlich geschützt. Die Vervielfältigung und Verbreitung dieses Dokuments zu Informationszwecken und/oder zur Verwendung bei der Erstellung eines Nachhaltigkeitsberichts ist ohne vorherige Genehmigung der GRI zulässig. Allerdings dürfen weder dieses Dokument noch Auszüge daraus zu anderen Zwecken ohne die vorherige schriftliche Genehmigung der GRI vervielfältigt, gespeichert, übersetzt oder in irgendeiner Form (elektronisch, mechanisch, als Fotokopie, Aufnahme oder anderweitig) übertragen oder übermittelt werden.

Global Reporting Initiative, GRI und das Logo, GSSB und das Logo und die GRI-Standards zur Nachhaltigkeitsberichterstattung (GRI-Standards) sind Marken der Stichting Global Reporting Initiative.

© 2016 GRI
Alle Rechte vorbehalten.

ISBN: 978-90-8866-057-3

standards@globalreporting.org
www.globalreporting.org

GRI
Postfach 10039
1001 EA
Amsterdam
Niederlande